

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0236/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 66 Umweltamt

Beratungsfolge:

| Gremium | Termin | einstimmig | J | N | E |
|--|------------|------------|---|---|---|
| Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss | 01.09.2015 | | | | |
| Landwirtschafts- und Umweltausschuss | 03.09.2015 | | | | |
| Kreis- und Finanzausschuss | 15.10.2015 | | | | |
| Kreistag | 29.10.2015 | | | | |

Bezeichnung des TOP: Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallwirtschaftssatzung)

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus den §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl Teil I Nr. 10 S. 212) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Notwendigkeit der Neufassung der bisherigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld begründet sich wie folgt:

Das im Juni 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) löste das vorherige Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-

/AbfG) ab. Wie bereits aus der geänderten Namensgebung erkennbar, ist der Fokus auf die umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen gerichtet. Dies wurde bei der Neufassung der Satzung auch bereits mit einer geänderten Benennung der Satzung als Abfallwirtschaftssatzung berücksichtigt.

Grundsätzlich hat sich mit der Berücksichtigung der Neuregelungen des KrWG an dem bekannten Leistungsangebot der öffentlichen Abfallentsorgung für die Abfallerzeuger und -besitzer im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nichts Wesentliches geändert.

Neu ist, dass in Anlehnung an § 3 Abs. 7 KrWG als Ersatz für den bisherigen Begriff der kompostierbaren Abfälle die Umbenennung als Bioabfälle erfolgte.

Neben diesen Änderungen ergibt sich ein grundsätzlicher Anpassungsbedarf der bisherigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises, da diese noch auf Regelungen des abgelösten Gesetzes Bezug nimmt.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes sowie die geänderte Paragraphenfolge gegenüber dem früheren „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“, der Klarstellung der jetzt anzuwendenden Abfallhierarchie und der Berücksichtigung der benannten Zielsetzungen der Kreislaufwirtschaft insgesamt sowie einzelne Präzisierungen auf Grund der vorliegenden Erfahrungswerte.

Daneben wird die Gelegenheit für folgende Änderungen genutzt:

- Änderung der Rechtsgrundlage und der Bußgeldhöhe durch das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (KVG LSA)
- redaktionelle Überarbeitung insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls der Bänderolen ab 2016
- Anpassung der Anlage 3 der Satzung in Bezug auf die sich zwischenzeitlich geänderten Annahmekataloge.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Passagen:

1. Im Titel wurde der mit der Einführung des KrWG geänderte Fokus auf die Bewirtschaftung der Abfälle aufgenommen.
2. Die Präambel enthält die Änderungen der Rechtsgrundlagen (KVG LSA und KrWG).
3. Bei der Inhaltsübersicht erfolgte bzgl. des § 8 unter Hinweis auf § 11 KVG LSA die Änderung auf Anschluss- und Benutzungszwang, der § 9 wurde auf Grund des geänderten Fokus des KrWG redaktionell angepasst wie auch der § 14. Für den § 19 erfolgte eine redaktionelle Richtigstellung.
4. Im § 1 Abs.1 wurde das KrW-/AbfG in KrW geändert.
5. Der § 2 Abs.1 wurde in Anlehnung an das KrWG die Zielsetzung um die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt ergänzt; ebenso die Zielhierarchie im Absatz 2. Im Absatz 3 wurde die Rechtsgrundlage eingefügt.
6. Der § 3 wurde dahingehend geändert, dass in Abs. 1 der entsprechende Paragraph des KrWG eingesetzt wurde und der Abs. 4 auf Grund des mit der ABI KW abgeschlossenen

Leistungsvertrages entbehrlich ist.

7. Bei den Begriffsbestimmungen im § 4 wurde in den Abs. 1 und 5 der entsprechende Paragraf des KrWG eingesetzt und außerdem im Abs. 5 auf den Vorrang der Eigenverwertung verwiesen. Durch die Aufhebung des Abs. 7 wurde die weitere Nummerierung der Absätze angepasst. In Anlehnung an das geltende Recht wurde im Abs. 18 die Definition der kompostierbaren Abfälle durch die neue Definition Bioabfälle ersetzt. Im Abs. 22 wurde der entsprechende Paragraf des KrWG eingesetzt.

8. Eine Anpassung an das neue KrWG war im § 5 notwendig. Neben der Einfügung der neuen Rechtsgrundlage wurde im Abs. 1 auf den Vorrang der Eigenverwertung und im Abs. 2 auf die Forderung der Getrennthaltung von Abfällen sowie der Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung verwiesen. Im Abs. 5 wurde eine redaktionelle Anpassung an das KrWG vorgenommen.

9. Im § 6 Abs. 1 erfolgte das Einsetzen des entsprechenden Paragrafen des KrWG.

10. Beim § 8 erfolgte in den Absätzen 2 und 3 die Anpassung an das KrWG und die Einfügung des Abs. 5. Dies machte sich auf Grund praktischer Erfahrungswerte notwendig. Es wird damit nochmals ausdrücklich festgestellt, dass, wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder auf Grund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand realisiert werden kann, der Landkreis berechtigt ist, gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.

11. Bei der Regelung im § 9 (Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle, Bioabfälle und im Übrigen) wurde eine Anpassung an das geltende Recht vorgenommen. Weiterhin erfolgte die Festlegung, dass der Vorrang der Eigenverwertung verbunden ist mit der Forderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung. Im Abs. 2 werden die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung benannt. Der Abs. 3 regelt die Kontrolle der Verwertung durch den Landkreis und legt fest, dass bei festgestellten Verstößen eine Anschluss- und Benutzungspflicht für diese Abfälle begründet wird.

12. Im § 10 erfolgt im Abs. 2 aus Gründen der Rechtssicherheit und in Anlehnung an die Bearbeitungserfordernisse bei der ABI KW eine Konkretisierung der Anzeigefrist bei wesentlichen Änderungen für angeschlossene Grundstücke. Weiter wird im Abs. 4 klargestellt, dass neben dem Landkreis auch Mitarbeiter des Beauftragten Dritten (ABI KW) zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren (§ 19 KrWG) ist.

13. In den §§ 11 und 12 erfolgte die Anpassung an das KrWG. Die Regelung im § 12 Abs. 2 war durch die Neuregelung im § 18 KrWG zu streichen.

14. Seit 2014 erfolgt die Entsorgung von Altmetall (§ 13) als Ergänzung des Entsorgungsangebotes neben dem Bringsystem auch im Holsystem im Rahmen der Abholung der Elektroaltgeräte.

15. Im § 14 wurde in Anlehnung an das geltende Recht die Definition der kompostierbaren Abfälle durch die neue Definition Bioabfälle geändert und der Vorrang der Eigenverwertung hervorgehoben. Im Abs. 2 erfolgte aus Gründen der praktischen Erfahrung heraus der Verweis darauf, dass Tierkot nicht zu Abfällen gehört, die im Landkreis in der Biotonne gesammelt und entsorgt werden. In Abs. 3 erfolgte unter Bezugnahme auf die BGV C27 (Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung der Berufsgenossenschaft für Transport und

Verkehrswirtschaft) eine Präzisierung der Bündelsammlung auf ein Maximalgewicht von 35 kg je Bündel. In Abs. 4 erfolgte unter Verweis auf die unter lfd. Nr. 11 benannten Änderungen des § 9 (Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle, Bioabfälle und im Übrigen) die Anpassung an das geltende Recht. Der Abs. 5 wurde redaktionell mit Verweis auf die Entsorgungsmöglichkeiten angepasst.

16. Im § 16 erfolgte die Ergänzung, dass als stationäre Annahmestelle für die Schadstoffzwischenlagerung auch die Kleinanlieferannahmestelle in Zerbst/Anhalt OT Straguth vorgehalten wird.

17. In den folgenden §§ 17 bis 19 wurden die vorher geänderten Nummerierungen des § 4 angepasst. Daneben erfolgte für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte im §19 in den Abs. 2 und 3 neben den Haushaltungen auch die Benennung des gewerblichen Bereiches. Weiter erfolgte im Abs. 3 die Ergänzung, dass diese Abfälle auch an der Abfallannahmestelle in Zerbst/Anhalt OT Straguth kostenlos abgegeben werden können. Weiterhin wurde im Abs.3 aus praktikablen Gründen gestrichen, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und dem gewerblichen Bereich auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden können. Dies ist in diesem Sinne keine Einschränkung bei der öffentlichen Entsorgung, da mit dem betriebenen etablierten Hol- und Bringsystem die Entsorgung gut organisiert ist.

18. Im § 20 wurde in Anlehnung an das geltende Recht die Definition der Bioabfallbehälter durchgehend eingefügt. Mit den weiteren Änderungen im Abs. 1 wurde berücksichtigt, dass nur die mit Transponder ausgestatteten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall als zugelassene Abfallbehälter gelten und entsorgt werden. Im Abs. 1 Nr. 3 wurden die noch aktuell verwendeten Abfallbehälter benannt, ebenso wie im Abs. 1 Nr. 5. Im Abs. 4 erfolgte die Klarstellung, dass der Landkreis die für die je nach ausgewählter Variante zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter zur Verfügung stellt und bei bewohnten Grundstücken entsprechend Abs. 1 im Regelfall ein Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60 Liter, ein Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 Liter und ein Papierabfallbehälter mit einem Volumen von 120 Liter bereitstehen müssen.

19. Mit Verweis auf Pkt. 18 wurde im Abs. 2 Bioabfallbehälter eingefügt und der Abs. 3 auf Basis vorliegender praktischer Erfahrungen dahingehend präzisiert, wann ein geeigneter anderer Stellplatz für die Entsorgungsbehälter festgelegt werden kann.

20. Im § 24 Abs. 1 erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung.

21. Mit dem Hinweis auf das anzuwendende KVG LSA als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bußgeldern und der im Pkt. 8. und 10. erfolgten redaktionellen Anpassung sowie der im Abs. 2 erfolgten geänderten Bußgeldhöhe entsprechend des § 8 KVG LSA wurde der § 25 überarbeitet.

22. Diese Satzung soll zum 01.01.2016 als Neufassung in Kraft treten und die bisherige Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 24.06.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2010 vom 16.07.2010 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld), zuletzt geändert am 27.10.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.11.2011) ersetzen.

23. Änderungen erfolgten auch in den Anlagen zur Abfallentsorgungssatzung. Neben redaktionellen Änderungen wurden insbesondere die Abfallverzeichnisse entsprechend vorliegender Genehmigungsbescheide auf den aktuellen Stand gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR

Anlagenverzeichnis:

Abfallsatzung Synopse

Abfallwirtschaftssatzung Endfassung

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung - Lesefassung

Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt - Lesefassung

Anlage 3 zur Abfallwirtschaftssatzung - Lesefassung

Anlage 4 zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt -Lesefassung

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat